

Vollständiger Weisungstext für:

Genehmigung der Ergänzung der Statuten des Zweckverbandes KES Bezirk Hinwil mit Integration Berufsbeistandschaften und Übertragung der Aufgabe zur zukünftigen Führung der Mandate des Erwachsenenschutzes der Gemeinde Hinwil an den Zweckverband Kindes- und Erwachsenenschutz KES Bezirk Hinwil

Der Gemeindeversammlung werden folgende Anträge zur Abstimmung unterbreitet:

1. Die ergänzten Statuten des Zweckverbandes Kindes- und Erwachsenenschutz KES Bezirk Hinwil mit Integration der Berufsbeistandschaften werden genehmigt.

Vorbehalten bleibt die Zustimmung der übrigen Zweckverbandsgemeinden. Die Inkraftsetzung des Beschlusses erfolgt nach der Genehmigung durch den Regierungsrat auf einen durch den Vorstand des Zweckverbandes zu bestimmenden Zeitpunkt.
2. Der Zweckverband KES Bezirk Hinwil wird mit dem Vollzug beauftragt.
3. Vorbehältlich der Genehmigung der ergänzten Statuten des Zweckverbandes Kindes- und Erwachsenenschutz KES Bezirk Hinwil mit Integration der Berufsbeistandschaften wird der Übertragung der Aufgabe zur Führung der Mandate des Erwachsenenschutzes der Gemeinde Hinwil an den Zweckverband Kindes- und Erwachsenenschutz KES Bezirk Hinwil gemäss Art. 3 Abs. 3 der geänderten Statuten des Zweckverbandes KES Hinwil zugestimmt.
4. Der Gemeinderat wird mit dem Vollzug beauftragt.

Referent: Gemeinderat Meinrad Wenk, Ressortvorsteher Soziales

1. Ausgangslage

1.1. Änderung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches

Die Bundesversammlung hat am 19. Dezember 2008 die Änderung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB, SR 210; Erwachsenenschutz, Personenrecht und Kindesrecht) verabschiedet. Mit der Revision, die am 1. Januar 2013 in Kraft trat, wurde das veraltete Vormundschaftsrecht durch ein modernes Erwachsenenschutzrecht abgelöst. Ein zentraler Kernbereich der Gesetzesänderung war die Professionalisierung der Behördenorganisation. Das Bundesrecht legt fest, dass die neu eingeführte Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) eine interdisziplinär zusammengesetzte Fachbehörde sein muss (Art. 440 ZGB).

Das revidierte Recht enthält auch eine ausführliche Regelung über die Person der Beiständin und des Beistandes sowie die Führung der Beistandschaft (Art. 400–414 ZGB). Dabei wird die Tätigkeit der Berufsbeiständinnen und Berufsbeistände im Bundesgesetz zwar erwähnt, aber nicht geregelt. Das neue Recht geht wie bisher von einem Nebeneinander von professionellen und privaten Mandatsträgern aus. Aufgrund der neuen Terminologie des Gesetzes für die professionellen Mandatsträger wird für die ehemaligen Amtsvormundschaften neu der Begriff der Berufsbeistandschaften verwendet.

1.2. Kantonales Einführungsgesetz zum Kindes- und Erwachsenenschutzrecht (EG KESR)

Die Umsetzung der neuen Behördenorganisation ist Sache des Kantons. Nach dem bis am 31. Dezember 2012 geltenden kantonalen Recht bestellte jede politische Gemeinde eine Vormundschaftsbehörde, wobei mindestens der Vorsitz von einem Mitglied des Gemeinderates zu führen war. An diesem Behördenmodell konnte unter dem neuen Erwachsenenschutzrecht nicht festgehalten werden. Die Anforderungen an die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) sind im Einführungsgesetz zum Kindes- und Erwachsenenschutzrecht (EG KESR) geregelt, das vom Kantonsrat am 25. Juni 2012 verabschiedet wurde. Das Gesetz basiert auf einem interkommunalen Behördenmodell (§ 2 EG KESR).

In Bezug auf die Person der Beiständin oder des Beistandes geht das kantonale Recht von einer Gleichstellung von professionellen und privaten Mandatsträgerinnen und Mandatsträgern aus (§ 15 EG KESR). Berufsbeiständinnen und Berufsbeistände werden sowohl bei Volljährigen als auch bei Minderjährigen stets dann eingesetzt, wenn die Massnahmenführung nicht privaten Mandatsträgerinnen und Mandatsträgern übergeben wird. Das Einführungsgesetz enthält neu den Grundsatz, dass die Gemeinden dafür sorgen müssen, dass „ausreichend“ Berufsbeiständinnen und Berufsbeistände zur Führung von Massnahmen des Erwachsenenschutzes zur Verfügung stehen (§ 20 EG KESR).

1.3. Bildung des Kreises für die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde

Gemäss § 2 Abs. 1 EG KESR umfasst ein Kindes- und Erwachsenenschutzkreis (Kreis) eine oder mehrere politische Gemeinden, die in der Regel im gleichen Bezirk liegen. Es ist Sache des Regierungsrates, die Kreise nach Anhörung der Gemeinden festzulegen (§ 2 Abs. 2 EG KESR). Auf Antrag der Gemeinderäte hat er die elf Gemeinden des Bezirks Hinwil zu einem gemeinsamen Kindes- und Erwachsenenschutzkreis zusammengeschlossen (RRB vom 13. September 2012). Der gebildete Kreis umfasst insgesamt rund 89'000 Einwohnerinnen und Einwohner und erforderte damit die Anstellung von drei vollamtlichen Behördenmitgliedern, die gemeinsam einen Spruchkörper bilden. Für die Behörde und das Sekretariat wurde eine Stellendotation von insgesamt 1'600 Stellenprozenten (inkl. Reserve) vorgesehen. Die angestrebte Professionalität der KESB im Bezirk Hinwil ist damit gewährleistet.

1.4. Gründung und spätere Erweiterung Zweckverband Kindes- und Erwachsenenschutz Hinwil

Die Form der Zusammenarbeit bei der Schaffung der gemeinsamen KESB war durch die an einem Kreis beteiligten Gemeinden zu bestimmen. Die Gemeinderäte der elf Bezirksgemeinden haben sich dazu entschieden, die Schaffung und die Führung der KESB einem neu gegründeten Zweckverband (vgl. § 7 GG) zu übertragen. Die Statuten des Zweckverbandes sind zwar grundsätzlich von den Stimmberechtigten in den Verbandsgemeinden zu verabschieden (Art. 93 Abs. 2 KV). Aufgrund des grossen Zeitdruckes wurde die Kompetenz zum Abschluss von interkommunalen Vereinbarungen (Zweckverbandsstatuten) zum Zwecke des Aufbaus der KESB jedoch übergangsrechtlich bis Ende 2012 den Gemeinderäten übertragen (§ 76 EG KESR). Von dieser zeitlich limitierten Zuständigkeit haben die Gemeindeexekutiven Gebrauch gemacht, indem sie die Gründungsstatuten verabschiedeten und dem Anschluss ihrer Gemeinde an den Zweckverband Kindes- und Erwachsenenschutz Bezirk Hinwil zustimmten. Die Statuten wurden am 26. September 2012 vom Regierungsrat genehmigt. Die konstituierende Sitzung des Vorstandes des Zweckverbandes fand am 4. Oktober 2012 statt.

Der Zweckverband KES Hinwil soll in einem zweiten Schritt auch mit dem Aufbau und der Führung einer Berufsbeistandschaft betraut werden. Die Berufsbeistandschaft soll dabei als Zusatzangebot ausgestaltet werden, das den Gemeinden nach dem Bestellprinzip angeboten wird. Die Verbandsgemeinden bleiben somit frei, ob sie die Aufgabe der Berufsbeistandschaft dem Zweckverband übertragen oder auf eine andere Weise dafür sorgen, dass für die Bewohnerinnen und Bewohner ihrer Gemeinde ein ausreichendes Angebot an Berufsbeiständinnen und Berufsbeiständen besteht. Die Erweiterung des Zweckverbandes soll ab

1. August 2014 stufenweise umgesetzt werden. Die dafür erforderliche Ergänzung der Statuten fällt in die Zuständigkeit der Gemeindeversammlungen.

1.5. Aktuelle Organisation der Berufsbeistandschaften (Amtsvormundschaften) im Bezirk Hinwil

Im Bezirk Hinwil bestehen zurzeit drei Berufsbeistandschaften (Amtsvormundschaften), die durch die Gemeinden Wetzikon, Hinwil und Wald geführt werden. Der Berufsbeistandschaft der Gemeinde Wetzikon sind sechs weitere Gemeinden angeschlossen. Die Amtsvormundschaft Hinwil ist für zwei weitere Gemeinden tätig. Die Tätigkeitsgebiete der drei Organisationen, ihr Personalbestand sowie die Zahl ihrer Mandate (bzw. Dossiers) ergeben sich aus der nachstehenden Übersicht:

Berufsbeistandschaft (Amtsvormundschaft)	Personalbestand (Sozialarbeit/Sekretariat)	Anzahl Dossiers
Wetzikon (mit Bäretswil, Fischenthal, Gossau, Grüningen, Rüti, Seegräben)	680 Stellenprozent	ca. 240 Dossiers*
Wald	70 Stellenprozent	ca. 15 Dossiers*
Hinwil (mit Bubikon, Dürnten)	250 Stellenprozent	90 Dossiers**
Total	1000 Stellenprozent	ca. 345 Dossiers

* Stand Mai 2013

** Stand Dezember 2013

Die Amtsvormundschaften stehen für die Führung von Massnahmen des Erwachsenenschutzes zur Verfügung. Massnahmen für minderjährige Personen werden heute wie auch in Zukunft fast ausschliesslich durch professionelle Mandatsträgerinnen und Mandatsträger der regionalen Jugendhilfestellen (kjz) des Amtes für Jugend- und Berufsberatung (AJB) der Bildungsdirektion geführt.

Eine wichtige Funktion üben auch die privaten Mandatsträgerinnen und Mandatsträger aus. Gemäss dem Ergebnis einer Umfrage waren im März 2012 im Bezirk Hinwil 251 private Mandatsträgerinnen und Mandatsträger als Vormunde, Beiräte und Beistände tätig. Zudem wurden 91 Fälle von erstreckter elterlicher Sorge gemeldet. Aufgrund der Änderungen des ZGB sind alle Mandatsträger, die Massnahmen für Erwachsene führen seit 1. Januar 2013 in der Funktion eines Beistandes oder einer Beistandin tätig. Der Begriff Vormund oder Vormundin wird nur noch bei den entsprechenden Massnahmen für Minderjährige verwendet.

2. Erweiterung des Zweckverbandes um eine Berufsbeistandschaft

2.1. Vorarbeiten zur Erweiterung des Zweckverbandes um eine Berufsbeistandschaft

Der Gemeindepräsidentenverband Hinwil (GPVH) hat an seiner Sitzung vom 9. Juni 2011 eine Arbeitsgruppe eingesetzt mit dem primären Auftrag, die Grundlagen des Projektes der Bildung einer KESB mit Standort in der Gemeinde Rüti zu erarbeiten. In zweiter Priorität wurde die Arbeitsgruppe beauftragt, die Zusammenlegung und Integration der Amtsvormundschaften vorzubereiten. Der von der Arbeitsgruppe ausgearbeitete Entwurf der Statutenergänzung zur Integration in den Zweckverband wurde im Frühling 2012 bei allen Verbandsgemeinden in die Vernehmlassung gegeben. Einwendungen und Verbesserungsvorschläge der Gemeinden wurden nach Möglichkeit berücksichtigt.

In der Folge zeigte sich, dass nicht alle Verbandsgemeinden den Wunsch hatten, die kommunale Aufgabe der Führung einer Berufsbeistandschaft dem neu gegründeten Zweckverband KES Hinwil zu übertragen. Die Statutenergänzung wurde deshalb so modifiziert, dass die Berufsbeistandschaft als Angebot des Zweckverbandes von den Verbandsgemeinden

frei gewählt werden kann. Der Zweckverband wird neu in ein Kernangebot und ein Zusatzangebot gegliedert. Das Kernangebot, das von allen Verbandsgemeinden zwingend in Anspruch genommen werden muss, besteht in der Führung einer Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde. Als Zusatzangebot betreibt der Zweckverband zukünftig eine Berufsbeistandschaft, deren Dienste von den Verbandsgemeinden freiwillig nach dem Bestellprinzip in Anspruch genommen werden können. Das Gemeindeamt des Kantons Zürich hat im Rahmen einer Vorprüfung am 11. April 2013 im zustimmenden Sinne zum Entwurf Stellung genommen.

2.2. Zweckmässige Lösung

Die Integration der Berufsbeistandschaft in den Zweckverband erscheint aus folgenden Gründen als zweckmässig:

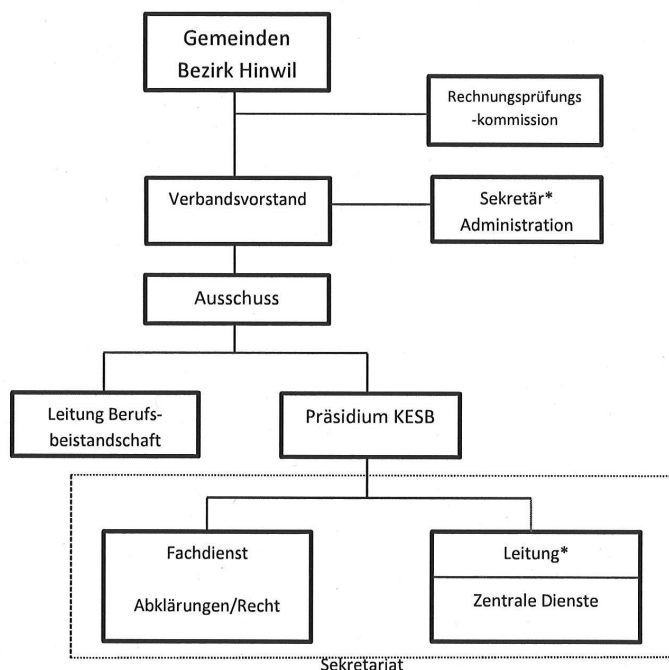
- Das vorgeschlagene Modell hat sich in anderen Bezirken bewährt. Im Kanton Zürich existieren bereits heute acht, je bezirkweise tätige Zweckverbände, die im Auftrag der jeweiligen Verbandsgemeinden Massnahmen für Erwachsene (Berufsbeistandschaften) führen. Die Zusammenlegung bringt Vorteile bezüglich Bündelung von Fachwissen und Kostenersparnisse durch eine gemeinsame Nutzung der vorhandenen Infrastrukturen.
- Mit der Erweiterung des Zweckverbandes um das Zusatzangebot einer Berufsbeistandschaft entsteht in Rüti ein Kompetenzzentrum für Kindes- und Erwachsenenschutz. Die örtliche Nähe von KESB und Berufsbeistandschaft ermöglicht es, bei der Infrastruktur Synergien zu nutzen (EDV, Fachbibliothek etc.).
- Die Ausgestaltung der Berufsbeistandschaft als Zusatzangebot erlaubt den Verbandsgemeinden, frei zwischen verschiedenen Optionen zu wählen (Führung einer kommunalen Berufsbeistandschaft, Beibehaltung eines bestehenden Anschlussvertrages, Wahl des Zusatzangebotes beim Zweckverband).

Die Schaffung einer Berufsbeistandschaft im Rahmen des Zweckverbandes hat keine Auswirkungen auf die Funktion der privaten Mandatsträgerinnen und Mandatsträger. Die privaten Beiständinnen und Beistände sollen auch in Zukunft eine tragende Rolle bei der Führung von behördlichen Mandaten spielen.

3. Organisation, Personal und Standort

3.1. Organisation

Nach erfolgter Erweiterung wird sich die Aufbauorganisation des Zweckverbandes wie folgt präsentieren:



Die Berufsbeistandschaft bildet neben der KESB eine zweite Organisationseinheit, die durch einen eigenen Leiter bzw. eine eigene Leiterin zu führen ist. Die Anstellung des Leiters bzw. der Leiterin der Berufsbeistandschaft erfolgt durch den Verbandsvorstand, wobei diese Befugnis dem Geschäftsleitenden Ausschuss delegiert werden kann.

3.2. Personal

Eine umfassende Personalplanung kann erst durchgeführt werden, wenn definitiv bekannt ist, welche Verbandsgemeinden die Aufgabe der Berufsbeistandschaft dem Zweckverband übertragen. Das Personal soll soweit wie möglich von den bestehenden Berufsbeistandschaften in den Zweckverband übernommen werden. Auf diese Weise kann die Kontinuität der Mandatsführung im Interesse der betroffenen Personen gewährleistet werden. Da vorliegend eine Übertragung von Gemeindeaufgaben an einen Zweckverband vorliegt, gehen die damit verbundenen Arbeitsverhältnisse mit allen Rechten und Pflichten auf den neuen Aufgabenträger über, sofern die Arbeitnehmenden den Übergang nicht ablehnen (§ 72 Abs. 3 GG).

3.3. Standort

Es ist vorgesehen, die neue Berufsbeistandschaft am Sitz des Zweckverbandes, also im Joweid-Zentrum in Rüti, zu führen. Entsprechende Büroräumlichkeiten sind durch den Zweckverband bereits vertraglich gesichert. Das Joweid-Zentrum liegt direkt beim Bahnhof Rüti und ist mit den öffentlichen Verkehrsmitteln von allen Bezirksgemeinden gut erreichbar. Je nach Anzahl der beteiligten Gemeinden ist es zudem denkbar, unter der Trägerschaft des Zweckverbandes an einem anderen Standort eine Zweigstelle der Berufsbeistandschaft zu führen.

4. Finanzielle Auswirkungen

Da der künftige Personalbestand der Berufsbeistandschaft noch nicht fest steht, kann auch der voraussichtliche finanzielle Aufwand noch nicht geschätzt werden. Den Aufwendungen wird ein Ertrag in noch nicht bekannter Höhe gegenüberstehen, der sich aus der Entschädigung und dem Spesenersatz für die Führung der Beistandschaften durch die Berufsbeistände ergibt (§ 21 Abs. 1 EG KESR). Bei mittellosen Personen, die die Entschädigung und den Spesenersatz nicht aus dem eigenen Vermögen bezahlen können, sind die Kosten allerdings direkt von jener Gemeinde zu bezahlen, in der die betroffene Person zivilrechtlichen Wohnsitz hat (§ 22 Abs. 1 EG KESR).

Die nicht durch Einnahmen gedeckten Betriebs- und Investitionskosten der Berufsbeistandschaft werden ausschliesslich durch die Verbandsgemeinden zu tragen sein, die das Zusatzangebot tatsächlich in Anspruch nehmen. Demgegenüber werden Gemeinden, die auf einen Anschluss an die Berufsbeistandschaft verzichten, durch die Schaffung dieser Dienstleistung finanziell nicht belastet. Die vorgesehene Erweiterung bleibt für verzichtende Gemeinden kostenneutral.

Für Verbandsgemeinden, die sich an der Berufsbeistandschaft beteiligen, ist folgender Kostenverteiler vorgesehen:

- 20% des Aufwandüberschusses wird nach Massgabe der Einwohnerzahl jeder Gemeinde am Ende des Vorjahres auf die Verbandsgemeinden verlegt. Die Verteilung dieses Kostenanteils trägt dem Umstand Rechnung, dass erfahrungsgemäss rund ein Fünftel der Kosten einer Berufsbeistandschaft durch Tätigkeiten (z.B. Leitungsaufgaben, Öffentlichkeitsarbeit) entsteht, die nicht einem konkreten Mandat zugeordnet werden können.
- 80% des Aufwandüberschusses wird aufgrund von Erfahrungswerten durch die eigentliche Mandatsführung verursacht. Dieser Anteil des Aufwandes ist von den Wohnsitzgemeinden der verbeiständeten Personen zu tragen. Per 1. Januar 2018 soll eine einzelfallbezogene Leistungsabrechnung eingeführt werden, um eine verursachergerechte Abrechnung mit den Verbandsgemeinden zu ermöglichen. Für die Einführung der einzelfallbezogenen Leistungsabrechnung werden umfangreiche Vorarbeiten erforderlich sein. Bis 31. Dezember 2017 soll daher der genannte Kostenanteil im Sinne einer Übergangslösung nach Massgabe der Anzahl der durch die Berufsbeistandschaft geführten Fälle pro Gemeinde verteilt werden.

5. Inhalt der geänderten Statutenbestimmungen

Zweck (Art. 3): Der Zweckartikel unterscheidet neu zwischen einem Kernangebot und einem Zusatzangebot. Das Kernangebot besteht in der Führung einer Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) für alle Verbandsgemeinden (Abs. 2). Als fakultatives Zusatzangebot betreibt der Verband eine Berufsbeistandschaft (Abs. 3).

Zusätzlich wird in den Statuten die Möglichkeit erwähnt, dass zu einem späteren Zeitpunkt weitere Angebote geschaffen werden (Abs. 4). Diese müssen einen Zusammenhang zu den anderen Aufgaben des Zweckverbandes aufweisen. Die Übernahme weiterer Einrichtungen und Dienste erfordert einen Beschluss der Verbandsgemeinden (Art. 15 Ziff. 3).

Mitgliedschaft (Art. 4): Die Führung der „Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde“ ist als Kernangebot von allen Verbandsgemeinden zwingend in Anspruch zu nehmen. Das Zusatzangebot „Berufsbeistandschaft“ sowie weitere Einrichtungen und Dienste sind frei wählbar und werden von den Verbandsgemeinden nach dem Bestellprinzip in Anspruch genommen.

Aufgaben und Kompetenzen (Art. 19): Die Zuständigkeit des Vorstandes ist um die Festsetzung des Stellenplans für die Berufsbeistandschaft, die Anstellung des Leiters bzw. der Leiterin der Berufsbeistandschaft und die Aufsicht über die Berufsbeistandschaft zu ergänzen. Es wird zudem Sache des Vorstandes sein, Ausführungsbestimmungen zur Inanspruchnahme frei wählbarer Angebote zu erlassen.

Anstellungsbedingungen (Art. 27): Diese Änderung weist keinen direkten Zusammenhang zur Schaffung einer Berufsbeistandschaft auf. Gemäss den Gründungsstatuten gelten für das Personal des Zweckverbandes grundsätzlich die gleichen Anstellungsbedingungen wie für das Personal des Kantons Zürich. Für die berufliche Vorsorge ist das Personal demgemäss zwingend bei der Personalvorsorge des Kantons Zürich BVK versichert. Mit der Statutenergänzung wird der Entscheid über den Anschluss an eine eingetragene Einrichtung der beruflichen Vorsorge dem Vorstand übertragen. Damit hat der Vorstand neu die Befugnis, die Personalvorsorgeeinrichtung frei zu wählen. Bei einem Wechsel wären die Mitwirkungsrechte des Personals zu beachten.

Kostenverteiler (Art. 31, 31a, 31b, 31c): Für die Finanzierung des Dienstleistungsbereiches Berufsbeistandschaft wird ein gesonderter Kostenverteiler eingeführt (vgl. dazu ausführlich Ziff. 4). Für nicht bestellende Gemeinden soll die Einführung der Berufsbeistandschaft kostenneutral sein. Der Aufwandüberschuss der Berufsbeistandschaft ist vollumfänglich von den Verbandsgemeinden zu tragen, die dieses Angebot bestellen. Die Verteilung des Aufwandüberschusses zwischen den bestellenden Gemeinden soll nach dem Verursacherprinzip erfolgen. Für den direkt durch die Mandatsführung verursachten Anteil von 80% des Aufwandüberschusses soll deshalb ab 1. Januar 2018 gestützt auf eine einzelfallbezogene Leistungserfassung abgerechnet werden.

Austritt (Art. 37): Die Zusammenarbeit im Bereich des obligatorischen Kernangebotes "Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde" kann von einer Verbandsgemeinde nur durch Austritt aus dem Verband beendet werden. Die Statuten sehen dafür eine Kündigungsfrist von zwei Jahren auf Ende des Kalenderjahres vor. Die Kündigung des Zusatzangebotes „Berufsbeistandschaft“ durch eine bestellende Gemeinde hat demgegenüber nicht zwingend den Austritt aus dem Verband zur Folge. Die für diesen Fall vorgesehene Kündigungsfrist von einem Jahr auf Ende des Kalenderjahres trägt dem Umstand Rechnung, dass dem Verband für den Abbau von Dienstleistungen aufgrund der Folgen für die Personal- und Finanzplanung eine angemessene Reaktionszeit einzuräumen ist.

6. Beschlussfassung und zeitlicher Ablauf

Die Beschlussfassung über Änderungen der Statuten liegt gemäss Art. 15 Ziff. 2 der Statuten in der Zuständigkeit der Verbandsgemeinden. Gemäss Art. 17 Abs. 2 der Statuten bedürfen Änderungen der Statuten, die die Stellung der Gemeinden grundsätzlich und unmittelbar betreffen, der Zustimmung aller Verbandsgemeinden. Zu den wesentlichen Änderungen gehören nach Lehre und Rechtsprechung neben Zweckänderungen auch die Änderung der Finanzierung (Kostenteiler) und der Haftung. Die vorgeschlagene Zweckerweiterung betrifft die Stellung der Verbandsgemeinden grundsätzlich und unabhängig von der Nutzung der Zusatzangebote. Deshalb besteht für die konkrete Statutenergänzung das Erfordernis der Einstimmigkeit.

Das Zusatzangebot der Berufsbeistandschaft (BB) kann frühestens ab Anfang des Jahres 2015 angeboten werden. Dieses Ziel kann nur dann erreicht werden, wenn die Verbandsgemeinden der Statutenergänzung bis Mitte des Jahres 2014 zugestimmt haben.

7. Inkrafttreten

Die ergänzten Statuten treten nach ihrer Annahme durch sämtliche Verbandsgemeinden auf den 1. August 2014 in Kraft.

8. Erwägungen

Der Vorstand des Zweckverbandes Kindes- und Erwachsenenschutz Bezirk Hinwil beantragt den Zweckverbandsgemeinden mit Beschluss vom 14. November 2013, den ergänzten Zweckverbandsstatuten mit Erweiterung um das Zusatzangebot Berufsbeistandschaft zuzustimmen.

9. Übertragung der Führung der Erwachsenenschutzmassnahmen der Politischen Gemeinde Hinwil an den Zweckverband KES Hinwil

9.1. Ausgangslage

Die Gemeinden Hinwil, Bubikon und Dürnten arbeiten im Bereich der Vormundschaft für Erwachsene seit dem Jahr 1990 zusammen. Mit Vereinbarung vom März 2005 schlossen die Gemeinden eine Vereinbarung (Anschlussvertrag) über die Führung einer gemeinsamen Amtsvormundschaft für Erwachsene mit Sitz in Hinwil ab. Die Politische Gemeinde Hinwil ist dabei für die Organisation der Amtsvormundschaft Hinwil verantwortlich und stellt das dafür notwendige Personal an.

Massnahmen für Minderjährige werden gemäss Kindes- und Jugendhilfegesetz des Kantons Zürich durch die Jugendhilfestellen des Amtes für Jugend und Berufsberatung, den kjz (Kinder- und Jugendhilfezentren), geführt.

9.2. Kosten

Bis anhin werden sämtliche Kosten für das Führen der Erwachsenenschutzmassnahmen von den drei Vertragsgemeinden im Verhältnis zum Anzahl der Fälle getragen. Per 31. Dezember 2013 führte die Amtsvormundschaft Hinwil 90 Massnahmen für Erwachsene. Dafür standen 110 Stellenprozent für die Mandatsführung, 120 Stellenprozent für die Administration und 20 Stellenprozent für die Bereichsleitung zur Verfügung.

Die jährlichen Kosten für die Gemeinde Hinwil betragen seit dem Jahr 2005 zwischen Fr. 106'000.00 (2005) und Fr. 172'000.00 (2009). 2013 betrug der Kostenanteil der Gemeinde Hinwil für 40 Massnahmen Fr. 163'228.00 (provisorisch). Dies entspricht jährlichen Kosten von durchschnittlich ca. Fr. 4'000.00 pro Massnahme.

Wie bereits dargelegt, ist es zum jetzigen Zeitpunkt nicht möglich bei einer Übertragung der Führung der Erwachsenenschutzmassnahmen, die Auswirkungen auf die Kosten für die Gemeinde verbindlich zu nennen. Vergleiche mit anderen Zweckverbänden und/oder Gemeinden mit Anschlussverträgen zeigen aber, dass pro Massnahme, die durch einen Zweckverband oder regionale Berufsbeistandschaft (Amtsvormundschaft) geführt wird, Kosten von ca. Fr. 4'500.00 pro Jahr und Fall entstehen.

9.3. Erwägungen

Mit Einführung des neuen Kindes- und Erwachsenenschutzrechts per 1. Januar 2013 entfiel die Zuständigkeit der Sozialbehörde im Vormundschaftsbereich und das Vormundschaftssekretariat der Gemeinde, welches die Sozialbehörde in diesem Bereich fachlich unterstützte, wurde aufgelöst. Obwohl organisatorisch dem Ressort Soziales angegliedert, arbeitet die Amtsvormundschaft aufgrund ihrer Tätigkeit weitgehend unabhängig von der Abteilung Soziales. Sowohl Auftragserteilung als auch Kontrolle und Entlastung der Berufsbeiständinnen erfolgt durch die KESB. Entsprechend kann die Amtsvormundschaft nur wenige Synergien

mit anderen Bereichen der Abteilung Soziales oder der übrigen Verwaltung nutzen. Aufgrund einer vergleichsweise geringen Grösse der Amtsvormundschaft muss die fachliche Vernetzung mit anderen Fachpersonen extern erfolgen und erfordert einen entsprechenden Aufwand. Absenzen aufgrund von externen Terminen, Ferien, Weiterbildungen oder aus gesundheitlichen Gründen können nur schwierig aufgefangen werden. Die von der KESB beschlossenen Massnahmen im Bereich des Erwachsenenschutzrechts für die drei beteiligten Gemeinden haben im Zeitraum Januar 2013 bis März 2014 um 23 % zugenommen. Gleichzeitig zu den stetig steigenden Fallzahlen nimmt auch die Komplexität der zu führenden Massnahmen laufend zu.

Mit der Schaffung einer Berufsbeistandschaft unter dem Dach des Zweckverbands und der Übertragung der Mandate des Erwachsenenschutzes der Gemeinde Hinwil an die zu schaffende Berufsbeistandschaft entsteht eine Organisation, mit der sich diese Herausforderungen besser meistern lassen.

Unbestritten ist, dass „grösser“ nicht automatisch „besser“ bedeutet und dass Planung, Umsetzung, Aufbau und Konsolidierung einer neuen Organisation dieser Grösse eine Herausforderung sein wird. Mit dem Zweckverband KES, gebildet durch alle Bezirksgemeinden, als durchführende Stelle steht jedoch eine Organisation zur Verfügung, welche durch den Aufbau der KESB bewiesen hat, dass sie einer solchen Herausforderung gewachsen ist. Mit der vorgesehenen Weiterbeschäftigung des Personals der Amtsvormundschaft Hinwil in der neuen Organisation ist zudem Kontinuität in der Fallführung gewährleistet.

Die Gemeinderäte der Gemeinden Hinwil, Bubikon und Dürnten sind überzeugt, dass die Schaffung einer Berufsbeistandschaft unter dem Dach des Zweckverbands KES Hinwil ein zukunftsfähiger und sinnvoller Weg ist. Auch bei den meisten anderen Gemeinden des Bezirks Hinwil besteht die Absicht, dem Zweckverband die Führung der Erwachsenenschutzmassnahmen zu übertragen.

Gemäss Art. 13 Ziffern 4 und 5 der Gemeindeordnung der Gemeinde Hinwil liegen sowohl die Genehmigung der ergänzten Zweckverbandsstatuten als auch die Übertragung der Aufgabe zur zukünftigen Führung von Mandaten des Erwachsenenschutzes an den Zweckverband in der Kompetenz der Gemeindeversammlung.

Der Gemeinderat empfiehlt dem Stimmberechtigten, der Vorlage zuzustimmen.

Hinwil, 22. Januar 2014

Namens des Gemeinderates

Der Gemeindepräsident: Germano Tezzele

Der Gemeindegeschreiber: Daniel Nehmer